

- § 1. Die Leitung der Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters) liegt in den Händen der Centraldirektion und der von ihr gewählten Präsidenten.
- § 2. Die Centraldirektion besteht aus Vertretern der fünf deutschen ^{nach} / der ökonomischen Akademie der Wissenschaften, aus den Lehrern der einzelnen Abteilungen sowie aus sonstigen mit Rücksicht auf ihre besondere Sachkenntnis herangezogenen Persönlichkeiten. Die Akademiker ernennen je einen Vertreter, dem dabei an der Wahl ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die Abteilungsleiter, die der Centraldirektion so lange angehören, wie sie ihre Funktion ausüben, sowie die übrigen Persönlichkeiten werden von der Centraldirektion gewählt. Das Ersuchen der Wahlorgane regelt die Besetzung. Dem Ganzen soll die Zahl von 12 Mitgliedern nach Möglichkeit nicht übersteigen.
- § 3. Die Centraldirektion wählt der Präsident mit Rücksicht auf den bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus zur Einennung vor. Den Vordrang regelt die Besetzung.
- § 4. Der Präsident ruft die Monumenta Germaniae heraus, er hat die allgemeine Leitung und führt nach den von der Centraldirektion aufgestellten Richtlinien die Geschäfte. An den Sitzungen der Centraldirektion führt er den Vorsitz.
- § 5. Die Centraldirektion stellt den Arbeitsplan fest und trägt die Leitung ^{der} einzelnen Abteilungen oder besonderer größerer Arbeitsgebiete geigneten Personen zu. Auf ihren Vorschlägen wird unter der Folge der Publikationen, unter den dringenden Umständen werden Bände der Monumenta sowie ihre größeren Forschungsreisen beschleunigt, von dem Präsidenten mit den Abteilungsleitern Beratung und Beratung abgelehnt und ~~den wissenschaftlichen Beiräten~~ ~~Beiräten~~ die Verteilung der Ausgaben im Hinblick auf das nächste Jahr geregelt.